

**DIE GENERALVERWALTERIN**

Sarah Scaillet
HS2@sfpd.fgov.be

Telefonnummer: **+32 2 558 63 43**

Website: www.sfpd.fgov.be

Ihre Akte unter www.mypension.be

Abs.: FPD, Tour du Midi, Esplanade de l'Europe 1, 1060 Brüssel

Schreiben an alle Behörden, in denen die Beamten auf Lebenszeit eine Pension aus der Staatskasse oder dem Pool der halbstaatlichen Einrichtungen bekommen

Aktenzeichen

HS1_162179_MD

Datum

21.08.2017

Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich die leitenden Beamten aller Regierungsbehörden, in denen die Beamten auf Lebenszeit Anspruch haben auf eine Beamtenpension aus der Staatskasse oder dem Pool der halbstaatlichen Einrichtungen¹ an die Maßnahme in Artikel 16 des o. g. Gesetzes vom 6. Januar 2014 erinnern.

1 Inhalt der Maßnahme

Wenn sich ein Mitarbeiter einer föderalen, gemeinschaftlichen oder regionalen Einrichtung aufgrund einer Bestimmung in seinem Statut, die erst nach dem 1. Juli 2014² publiziert wurde, in einer der unten genannten Situationen³ befindet, kann das Eintrittsalter für die Ruhestandspension nur dann berücksichtigt werden, falls die Satzungsbestimmung - durch einen nach Beratung im Ministerrat gefassten königlichen Erlass - in die Liste im Anhang zum Gesetz vom 6. Januar 2014 aufgenommen wurde.

Die o. g. Situationen sind:

- a. die Zurdispositionsstellung mit Wartegehalt;
- b. die unbezahlte oder nur teilweise bezahlte Abwesenheit, die der Dienstaktivität gleichgestellt ist;
- c. unbezahlter "Urlaub", der nicht der Dienstaktivität gleichgestellt ist.

¹ Das Versorgungssystem der Gemeinschaften, eingeführt im Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten.

² Am 1. Juli 2014 trat das Gesetz vom 6. Januar 2014 in Kraft.

³ Dies betrifft die Situationen in Artikel 2, § 1, 2° bis 4° des Gesetzes vom 10. Januar 1974 zur Regelung der Berücksichtigung bestimmter Dienste und aktivem Dienst gleichgesetzter Perioden für die Gewährung und Berechnung der Pensionen zu Lasten der Staatskasse.

Wenn die einschlägige Satzungsbestimmung nicht in die Liste im Anhang zum Gesetz vom 6. Januar 2014 aufgenommen wird, kommt die entsprechende Periode nicht in Anmerkung für eine Beamtenpension. Diese Zeit wird dann weder für den Pensionsanspruch noch für die Berechnung der Pensionshöhe selbst berücksichtigt.

Der Vollständigkeit halber muss angemerkt werden, dass auch eine neue Satzungsbestimmung, die erst nach dem 1. Juli 2014 veröffentlicht wurde und die nur die Voraussetzungen für eine in der Satzung bereits bestehende Situation betrifft, unter Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 fällt. Daher muss auch eine solche Satzungsbestimmung in die Liste im Anhang zum Gesetz vom 6. Januar 2014 aufgenommen werden, damit die Periode, in der sich der Mitarbeiter (aufgrund der geänderten Voraussetzungen) in dieser Situation befindet, für die Beamtenpension relevant ist.

Auch wenn eine bereits in der Satzung aufgenommene Situation, ohne dabei in irgendeiner Weise inhaltlich verändert zu werden, nur eine neue satzungsmäßige Grundlage bekommt, muss diese neue Satzungsbestimmung (mit Blick auf die Rechtssicherheit) in die Liste im Anhang zum Gesetz vom 6. Januar 2014 aufgenommen werden. In dieser Liste werden die einschlägigen Situationen nämlich aufgrund ihrer satzungsmäßigen Grundlage angewiesen.

2 Anwendungsbereich dieser Maßnahme

Diese Maßnahme gilt für die Mitarbeiter:

- der föderalen Einrichtungen;
- der gemeinschaftlichen oder regionalen Einrichtungen;
- der Kammer der Volksvertreter, des Senats und der Parlamente der Gemeinschaften und Regionen;
- der Bildungseinrichtungen, die in der Gehaltszulageregelung einer Gemeinschaft aufgenommen sind;

und deren Pension durch die föderale Staatskasse oder durch den bereits o. g. Pool der halbstaatlichen Einrichtungen finanziert wird.

3 Einzuhaltendes Verfahren

Jeder Antrag auf Aufnahme einer der o. g. Situationen in die Liste im Anhang zum Gesetz vom 6. Januar muss vom zuständigen Minister Ihrer Dienststelle an den Minister für Pensionen gerichtet werden.

Hochachtungsvoll



Sarah Scaillet